

Preisblatt für die Netznutzung Strom der Stadtwerke Olbernhau GmbH
gültig ab 01.01.2026



Die Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und wird aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert.

I. Entgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung

1. Netzentgelte ¹⁾	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kW/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis EUR/kW/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung (MS) ¹⁾	21,47	6,67	156,24	1,28
Umspannung (MS/NS)	24,94	7,26	146,45	2,39
Niederspannung (NS)	25,49	7,97	145,02	3,19

für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	Pauschaler Rabatt EUR/Jahr
Modul 1 (NS)	123,48

2. Monatsleistungspreissystem gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV ¹⁾	Leistungspreis EUR/kW/Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung (MS) ¹⁾	26,04	1,28
Umspannung (MS/NS)	24,41	2,39
Niederspannung (NS)	24,17	3,19

3. Jahresleistungspreissystem - Netzreservekapazität ¹⁾	0 - 200 h/a	>200 - 400 h/a	>400 - 600 h/a
	EUR/kW/Jahr	EUR/kW/Jahr	EUR/kW/Jahr
Mittelspannung (MS) ¹⁾	67,09	80,51	93,93
Umspannung (MS/NS)	88,95	106,74	124,53
Niederspannung (NS)	106,12	127,34	148,56

¹⁾ Bei der Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein individueller Mengen-/Leistungszuschlag erhoben.

4. Tarifschaltzeiten für Abnahmestellen mit Leistungsmessung	Zeitraum	Tarif
Montag bis Freitag	06:00 - 22:00 Uhr	HT
	22:00 - 06:00 Uhr	NT
Samstag	06:00 - 13:00 Uhr	HT
	13:00 - 06:00 Uhr	NT
Sonntag und Feiertag (als Feiertage gelten die des Bundeslandes Sachsen)	00:00 - 24:00 Uhr	NT

5. Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung ^{1,2)}	Zähler EUR/Jahr	Wandlersatz EUR/Jahr
Mittelspannungszähler	343,50	328,50
Niederspannungszähler sowie Zähler der Umspannung MS/NS	343,50	28,50
Mittelspannungszähler - kombinierte Einspeisung und Entnahme	343,50	328,50
Niederspannungszähler - kombinierte Einspeisung und Entnahme	343,50	28,50
Zusatzeinrichtung Telekommunikationskomponente (z.B. Funk-Modem)	66,30	--

II. Entgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung^{4) 5)}

1. Netzentgelte	Grundpreis EUR/Jahr Netto	Grundpreis EUR/Jahr Brutto	Arbeitspreis Cent/kWh Netto	Arbeitspreis Cent/kWh Brutto
Standardlastprofilkunden/ Kunden ohne Leistungsmessung der Niederspannung (NS)	74,80	89,01	7,50	8,93
Wärmespeicheranlage - Standardlastprofilkunden der Niederspannung ohne Tagnachladung (NT)	10,95	13,03	2,20	2,62
Wärmespeicheranlage - Standardlastprofilkunden der Niederspannung mit Tagnachladung (HT)	--	--	2,20	2,62
unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (Wärmepumpen, Elektromobilität) ⁶⁾	10,95	13,03	2,20	2,62
Straßenbeleuchtung ⁵⁾	--	--	7,16	8,52

für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ⁷⁾	Pauschaler Rabatt EUR/Jahr Netto	Pauschaler Rabatt EUR/Jahr Brutto	Arbeitspreis Cent/kWh Netto	Arbeitspreis Cent/kWh Brutto
Modul 1 (NS)	123,48	146,94	--	--
Modul 2 (NS)	--	--	3,00	3,57
Modul 3 (NS)	HT Arbeitspreis Cent/kWh Netto	HT Arbeitspreis Cent/kWh Brutto	NT Arbeitspreis Cent/kWh Netto	NT Arbeitspreis Cent/kWh Brutto
Mo.-So. 11:00 - 12:00 Uhr und 17:30 - 18:30 Uhr	13,75	16,36	--	--
Mo.-So. 23:00 - 04:00 Uhr	--	--	3,00	3,57
	ST Arbeitspreis Cent/kWh Netto	ST Arbeitspreis Cent/kWh Brutto	Grundpreis EUR/Jahr Netto	Grundpreis EUR/Jahr Brutto
für alle anderen Zeiten im Modul 3 gilt der reguläre Arbeitspreis (Quartal I bis Quartal IV)	7,50	8,93	74,80	89,01

2. Lademodell für Wärmespeicheranlagen	Zeitraum	Tarif
Wärmespeicheranlage ohne Tagnachladung (8 + 0)	22:00 - 06:00 Uhr	NT
Wärmespeicheranlage mit Tagnachladung (8 + 2)	22:00 - 06:00 Uhr	NT
	14:00 - 16:00 Uhr	HT

3. Unterbrechungszeiten für Wärmepumpen	Zeitraum
folgende Unterbrechungszeiträume kommen für Wärmepumpen zur Anwendung (gültig für Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)	08:00 - 9:00 Uhr
	11:00 - 12:15 Uhr
	17:15 - 18:30 Uhr

4. Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung ²⁾	EUR/Jahr Netto	EUR/Jahr Brutto
Tarifzähler	12,90	15,35
Schaltgerät	13,45	16,01
Maximumzähler	26,35	31,36
NS-Stromwandler	28,50	33,92
Zusatzeinrichtung Telekommunikationskomponente (z.B. Funk-Modem)	66,30	89,01



Die Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und wird aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert.

III. Sonstige Entgelte⁴⁾

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsvertrag auf Basis der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV)		Cent/kWh	
		Netto	Brutto
Entnahmen Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV		1,32	1,57
Entnahmen Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV		0,61	0,73
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV		0,11	0,13
2. Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 10 EnFG		Cent/kWh	
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch		Netto	Brutto
		0,446	0,530
3. Aufschlag für besondere Netznutzung		Cent/kWh	
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/Jahr		Netto	Brutto
> 1.000.000 kWh/Jahr		1,559	1,860
> 1.000.000 kWh/Jahr für energieintensive Netznutzer		0,050	0,060
		0,025	0,030
4. Offshore- Netzumlage gemäß § 10 EnFG		Cent/kWh	
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch		Netto	Brutto
		0,941	1,120
5. Sonderleistungen		EUR/Vorgang	
Mahnung bei Zahlungsverzug		Netto	Brutto
Rücklastschrift zzgl. Bankgebühren		2,80	2,80
Außendienstbesuch und Direktinkasso		2,80	2,80
Zusätzliche Anfahrt, Sperrversuch ³⁾		45,00	45,00
Sperrung ³⁾ , Unterbrechung, Wiederherstellung (Entsperrung) - je Vorgang		45,00	53,55
zusätzliche Ableitung der Verrechnungsdaten vor Ort auf Kunden- bzw. Lieferantenwunsch		77,70	92,46
		45,00	53,55
6. Mehr- und Mindermengenausgleich			
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen ¹⁾		entsprechend § 13 Abs. 3 StromNZV	

¹⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%).

²⁾ Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

³⁾ Die Preise für Sperrung und Sperrversuch unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

⁴⁾ Die Bruttoentgelte verstehen sich inklusive der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%).

⁵⁾ Auf die Netzentgelte wird ein Nachlass für kommunale Abnahmestellen in Niederspannung lt. § 3 Konzessionsabgabenverordnung gewährt.

⁶⁾ Die Übergangsvorschrift für Bestandsanlagen nach § 14a EnWG a.F. lt. Beschlusskammer 6 BK6-22-300 Ziffer 10.1. gilt für diejenigen Anlagen, die bereits vor dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen wurden und in Betrieb gegangen sind und die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung die Gewährung eines reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG a.F. von Seiten des Netzbetreibers in Anspruch genommen haben. Diese Anlagen zeichnet aus, dass sie technisch grundsätzlich in der Lage sind, durch den Netzbetreiber – bislang basierend auf regelmäßigen Schaltplänen – angesteuert zu werden. Für diese Verbrauchseinrichtungen wird das Fortgelten dieser individuellen Vereinbarung bis längstens 31.12.2028 zugestanden.

⁷⁾ Mit Modul 1 erhalten Kunden mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Einbau ab 01.01.2024) nach § 14 a EnWG eine pauschale Netzentgeltreduzierung.

Alternativ entscheiden Sie sich mit Modul 2 für die Gewährung einer vom Verbrauch abhängigen Entlastung auf den Arbeitspreis durch die Reduzierung der Netzentgelte ohne Leistungsmessung auf 40% je verbrauchter kWh. Hierfür ist ein separater Zähler notwendig.

Im Rahmen des Modul 1 kann der Kunde zusätzlich mit Modul 3 ein zeitvariables Netzentgelt wählen.

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2026 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.